

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. NOV. 1989
beschlossen:

**ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG FÜR STATUTARSTÄDTE
(StWO-Novelle 1989)**

Die Wahlordnung für Statutarstädte, LGBl.0360, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 entfallen die Absatzbezeichnung des Abs.1 sowie die Absätze 2 und 3.
2. Im § 50 Abs.1 werden nach dem Wort "Hilfsorgane" die Worte ",der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Ersatzmitglieder der Sprengelwahlbehörde" eingefügt.
3. Dem § 52 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:
"Von der Vorweisung einer solchen Urkunde oder amtlichen Bescheinigung darf abgesehen werden, wenn der Wähler der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist."
4. Im § 60 werden im Abs.1 zweiter Satz nach dem Wort "Sprengelwahlbehörde" die Worte ",der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Ersatzmitglieder" eingefügt.

Dem Abs.3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Wahlbehörde darf sich bei diesen Tätigkeiten der Hilfe des Stellvertreters des Vorsitzenden und der Ersatzmitglieder bedienen."

5. Im § 74 Abs.1 wird die Zahl "8" durch die Zahl "14" ersetzt.